

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.46 vom 23. September 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2020.46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2020.46)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.46 du 23 septembre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.46 del 23 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 80a Abs. 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft in Dublin-Fällen auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden. Die Frist, innert welcher diese Überprüfung zu erfolgen hat, ist der Bestimmung nicht zu entnehmen. Das Bundesgericht hat indessen darauf hingewiesen, dass als Richtschnur die für die Überprüfung der ausländerrechtlichen Haft in Art. 80 Abs. 2 AIG festgelegten 96 Stunden zu gelten haben. Der Beurteilte hat sein Gesuch um gerichtliche Überprüfung unmittelbar nach Eröffnung der Verfügung vom 26. Oktober 2020 gestellt. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist von 96 Stunden ohne weiteres gewahrt.

### **E. 2**

AIG normiert Gründe, welche als konkrete Indizien befürchten lassen, die betroffene Person werde sich der Wegweisung entziehen. Es handelt sich um objektive gesetzliche Kriterien für die Annahme von Fluchtgefahr. Die konkreten Anzeichen, welche befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will, hat der Gesetzgeber in Art. 76a Abs. 2 AuG abschliessend umschrieben (BGE 142 I 135 E. 4.1 S. 150, 143 I 437 E. 3.2 S. 444; Zünd, in: Spescha et al [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage 2019, Art. 76a AIG N 1). Die angegebenen Haftgründe decken sich über weite Strecken mit den Haftgründen der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Art. 75 f. AIG (Botschaft zur Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstandes vom 7. März 2014 S. 2675 ff., 2702). Ob eine erhebliche Fluchtgefahr tatsächlich besteht, bedarf zusätzlich der Prüfung im Einzelfall (Zünd, in: Kommentar Migrationsrecht, Spescha et al. [Hrsg.], 4. Auflage 2015, Art. 76a AuG N 3). Zur Sicherstellung des Vollzugs zwischen der Eröffnung des Weg- oder Ausweisungsentscheides kann die betroffene Person für maximal sechs Wochen in Haft genommen werden (Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG).

2.2 Als Haftgrund in Frage kommt vorliegend einzig Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG, wonach das Verhalten des Ausländers in der Schweiz oder im Ausland darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Beurteilte trotz Kenntnis des ihn wegweisenden Asylentscheids gegenüber dem Migrationsamt am 9. Oktober 2020 erklärt hat, er sei nicht bereit, nach Österreich zurückzukehren. Obwohl ihn das Migrationsamt auf seine Ausreisepflicht hingewiesen hat und ihn für den Fall, dass er nicht kooperiere, auf die Möglichkeit einer Inhaftierung aufmerksam gemacht hat, hat der Beurteilte anlässlich der weiteren Befragung vom 26.

Oktober 2020 wiederum ausgeführt, er gehe nicht freiwillig nach Österreich. Damit steht fest, dass A\_\_\_\_, wäre er in Freiheit, der im Asylentscheid verfügten Wegweisung aus der Schweiz nach Österreich keine Folge leisten würde. Dies, weil er der festen Überzeugung ist, dass Österreich ihn in seine Heimat Afghanistan ausschaffen würde. Es ist deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er nun, nachdem ein Flug für ihn hat gebucht werden können, in Freiheit untertauchen würde. Dies gilt es mit seiner Inhaftierung zu verhindern. Beim Beurteilten handelt es sich um einen 36-jährigen gesunden Mann. Das Migrationsamt hat A\_\_\_\_ nicht schon am 9. Oktober 2020 anlässlich des ersten Ausreisegesprächs inhaftiert, sondern erst am 26. Oktober 2020, als bekannt war, dass der Flug nach Österreich in wenigen Tagen stattfinden kann. Auch aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die eine Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. Diese ist zu bestätigen.

### **E. 3**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist für 6 Wochen vom 26. Oktober 2020 bis zum 7. Dezember 2020 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Dieser Entscheid ist A\_\_\_\_ in einer für ihn verständlichen Sprache durch das Migrationsamt zu eröffnen.

Das Urteil wird dem Migrationsamt vor der postalischen Zustellung via E-Mail Schreiben zugestellt.

Mitteilung an:

**VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT**

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.